

20/SN-47/ME

Wir ersuchen Sie daher, beiliegende Stellungnahmen an die zuständigen Personen im Unterrichtsausschuß zu verteilen und bitten Sie, diese Stellungnahmen bei der Gesetzwerdung zu berücksichtigen.

Mit herzlichem Dank
und
freundlichen Grüßen

BUNDESVERTRÄGE	
Zl. 47	-GE/19. P6
Datum: 30. SEP. 1996	
Verfasser: J. W. 96/1	

Christa Polster

J. W. 96/1

Christa Polster
(Vorsitzende)

EINGEGANGEN
30. Sep. 1996

Beilage: 25 Stellungnahmen
1 SALAMANCA - Erklärung

S.g. Hrn.
Nationalratspräsident
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Wien, 27.9.96

**Betrifft: Begutachtungsverfahren zur Integration behinderter SchülerInnen
im Sekundarbereich
Zl.12.690/109-III/2/96**

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident!

Zur Zeit befindet sich der Gesetzesentwurf zur Integration behinderter SchülerInnen an der Sekundarstufe in der Begutachtungsphase.

Dieser uns vorliegende Gesetzesentwurf entspricht weder den sozialpädagogischen Anforderungen, noch der im Jahre 94 auch von der österreichischen Bundesregierung unterzeichneten SALAMANCA - Erklärung (UNESCO, 1994, Pädagogik für besondere Bedürfnisse).

Mit dieser Unterzeichnung übernahm die österreichische Bundesregierung die Verpflichtung, sich einer kindzentrierten Bildungspolitik zu öffnen. Dies ist aber im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Fall.

(Inter-)nationale empirische Begleitforschungen beweisen einmal mehr, daß Integration **allen** am Integrationsprozeß Beteiligten zu Gute kommt. (Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen)

Integrativer Unterricht in der Praxis ist kein selbstverständlicher Prozeß. Um diesen gut abzufedern, braucht es auf gesetzlicher Ebene ein klares Bekenntnis zu qualitativ-integrativen Rahmenbedingungen.

Die "Aktion: Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen" war maßgeblich an der Gesetzgebung zur Integration behinderter SchülerInnen an der Volksschule beteiligt (15. Schöb-Novelle). Als Elternvertretung erlauben wir uns, diese notwendigen Rahmenbedingungen für unsere Kinder und deren LehrerInnen einzufordern.

STELLUNGNAHME DER ELTERNINITIVE
AKTION: GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN
zu den
GESETZESENTWÜRFEN ZUR
INTEGRATION BEHINDERTER KINDER
an der
SEKUNDARSTUFE

Zieldefinition:

§ 15, Abs. 3:

Weder für die HS, noch für die AHS ist eine klare Zieldefinition festgehalten. Der Zielparagraph für die Volksschule lautet: *'Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen eine für **alle** SchülerInnen **gemeinsame** Elementarbildung unter Berücksichtigung der sozialen Integration zu vermitteln.'*

Die *'**Berücksichtigung der sozialen Integration**'* muß auch für den Sekundarbereich gelten. Der Zielparagraph ist sozusagen das Herzstück aller nachfolgenden Paragraphen und Novellierungen.

Zweiteilung von Behinderungen:

Die § 16, Abs. 5, § 68 a, § 39, § 29

unterscheiden zwischen **körperbehinderten** und **sinneshinderten** SchülerInnen sowie Kindern mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**.

Dies bedeutet, daß Kinder mit Körper- oder Sinnesbehinderungen zwar nach dem Hauptschul- bzw. AHS-lehrplan unterrichtet werden können, benötigen sie aber zusätzliche Betreuung oder Hilfsmittel, werden sie dann entweder als lernschwach eingestuft und bekommen so den sonderpädagogischen Förderbedarf zuerkannt, oder sie müssen eine Sonderschule besuchen.

Integration ist unteilbar. Deswegen darf es keine Unterschiede zwischen Behinderungsarten geben.

Differenzierungsmaßnahmen:

Die im Referentenentwurf vorgesehenen 'Kannbestimmungen' (§ 18 Abs. 3, Abs. 3a) machen einen pädagogisch qualitativen Unterricht unmöglich.

§ 18, Abs. 3:

'...Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen.'

§ 18, Abs. 3a:

'Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nichtbehinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.'

ad § 18, Abs. 3:

Diese Formulierung ermöglicht den Unterricht in Form von Leistungsgruppen und ist daher abzulehnen.

ad § 18, Abs. 3a, § 35, Abs.4:

Im Sinne einer sozialen Integration werden Kinder mit und ohne sonderpädagogischem **immer gemeinsam** unterrichtet. Der zeitweise gemeinsame Unterricht entspricht der Form einer Kooperationsklasse und nicht der einer Integrationsklasse.

Leistungsgruppen:

§ 18, Abs. 3, § 16, Abs. 5:

Differenzierungsmaßnahmen können nicht durch Leistungsgruppen ersetzt werden. Leistungsgruppen sind ebenfalls ein segregierendes Modell und daher abzulehnen. Abschaffung der Leistungsgruppen am Polytechnischen Lehrgang.

KlassenschülerInnenzahl:

§ 21, § 43, Abs 1:

Erwähnt ist lediglich die Vorschreibung von mindestens **5 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, wobei jedes Kind mit spF 'doppelt zählt'.

Klassengemeinschaften sind nicht von vorgegebenen Zahlenmaterial abhängig, sondern muß die Höhe des Förderbedarfs der Kinder berücksichtigen.

Daher muß eine Obergrenze der KlassenschülerInnenhöchstzahl festgesetzt sein. Dies gilt sowohl für die AHS, HS und PL.

Aufnahme von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die AHS:

Für die Aufnahme von VolksschulabgängerInnen in die AHS gilt der positive Notendurchschnitt sowie die Bevorzugung von Geschwisterkinder. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf fehlt zur Gänze eine Schutzbestimmung.

Weiterführung von Integrationsklassen der 4. Klasse Volksschule an die 1. Klasse AHS/HS:

Kein Passus der besagt, welcher eine Weiterführung einer Klassengemeinschaft einer 4. Klasse Volksschule an eine AHS bzw. HS ermöglicht.



Keine Möglichkeiten für Kinder mit HS- Reife - auch nicht im Klassenverband - die AHS zu besuchen

Stundentafel:

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder ohne spF muß die selbe Stundenanzahl gelten, gleich ob ein Kind nach dem Sonder- oder Hauptschullehrplan unterrichtet wird.

Kleines LehrerInnenteam:

Im Gesetzesentwurf wird nur von den Möglichkeiten - also den 'Kannbestimmungen' festgehalten, um *gegenstandsverwandtes Unterrichten* darzubringen.

Um eine kindzentrierte Pädagogik zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die SchülerInnen von einem möglichst kleinen LehrerInnenteam betreut bzw. unterrichtet werden.